

30. Rechtliche Natur der Klage auf eine einzelne fällige Leistung aus der Reallast.

III. Civilsenat. Art. v. 9. Juli 1886 i. S. des Königl. preuß. Forstfiskus (Wefl.) w. die Schulgemeinde zu Westercelle (Nl.). Rep. III. 44/86.

- I. Landgericht Hüneburg.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Den Eigentümern der zur Realgemeinde Westercelle gehörigen Bauerhöfe, sowie der Schulstelle stand seit unvordenklicher Zeit das Recht zu, daß ihnen aus der Forst „Scheuerbruch“ von dem Besitzer derselben das zum Bau und zur Reparatur ihrer Gebäude erforderliche Nadelholz geliefert werde, soweit solches nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen möglich war. In der Nacht vom 25./26. Juli 1852 brannten die Gebäude von 12 Bauerhöfen und der Schulstelle ab. Besitzer des Scheuerbruches war damals der Königl. hannoversche Forstfiskus. Im Jahre 1852 und 1853 forderten die Abgebrannten die Anweisung des zum Wiederaufbau der Gebäude erforderlichen Holzes; ihr Verlangen wurde jedoch abgelehnt, weil die Holzbestände nicht ausreichen, die angemeldeten Ansprüche zu befriedigen. In einer am 24. Juli 1882 erhobenen Klage verlangten die Vertreter der Schulgemeinde die Gewährung des Bauholzes für die abgebrannten Gebäude, wie es nach dem Brande erforderlich gewesen sei. Der Beklagte bestritt u. a. seine Passivlegitimation, weil er zur Zeit der Klagerhebung nicht mehr Besitzer des mit der Berechtigung belasteten Scheuerbruches gewesen sei, da ihm bei der 1877 beendigten Teilung dieser Forst nur ein Teil derselben überwiesen sei und dieser Teil frei sei von der Berechtigung der Gemeinde Westercelle, und setzte der Klage die Einrede der Verjährung entgegen, weil die Klage eine rein persönliche sei und daher in zehn Jahren nach dem hannoverschen Gesetze vom 22. September 1850 verjährt sei.

Das Landgericht verwarf beide Einwendungen und verurteilte den Beklagten im wesentlichen nach dem Klageantrage.

Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück.

Auf Revision des Beklagten wurde das Urteil des BerufungsgERICHTES aufgehoben und die Klage abgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Landgericht hat durch Zwischenurteil vom 26. Februar 1883 die von dem Beklagten auf Grund der Bestimmungen des hannoverschen Gesetzes vom 22. September 1850 über die Verjährung der persönlichen Klagen, wonach (§. 1) alle rein persönlichen Klagen, insofern nicht in den §§. 2 — 4 Ausnahmen von dieser Regel aufgestellt sind, binnen zehn Jahren verjähren, gegen die am 24. Juli 1882 dem Beklagten zugestellte Klage erhobene Einrede der Verjährung verworfen, weil die Klage auf fällige Leistungen aus der Reallast, wie sie hier angesetzt sei, nicht eine rein persönliche Klage, sondern eine *actio in rem scripta* sei, insofern die Person des Beklagten allein durch den Umstand bestimmt werde, daß derselbe zur Zeit der Fälligkeit der Leistung im Besitze des belasteten Grundstückes sich befunden habe, also nicht der kürzeren zehnjährigen, sondern der dreißigjährigen Verjährung unterliege, dieser Zeitraum aber, da die Leistung mit dem in der Nacht vom 25./26. Juli 1852 stattgehabten Brande fällig geworden, zur Zeit der Zustellung der Klage noch nicht abgelaufen gewesen sei.

Das Berufungsgericht hat die hiergegen gerichtete Beschwerde des Beklagten zurückgewiesen, weil die Einrede der Verjährung mit Recht verworfen sei, da, wenn auch die Bezeichnung als *actio in rem scripta* im römischen Sinne auf die Klage nicht völlig zutreffen möge, die Klage auf eine einzelne Leistung aus der Reallast nicht anders als im Zusammenhange mit dieser selbst begründet werden könne, und die einzelne, wie die Gesamtverpflichtung den Beklagten nur treffe wegen des Verhältnisses, in welchem er zu dem betreffenden Grundstücke stehe oder gestanden habe, sod daß die Klage als eine rein persönliche im Sinne des hannoverschen Verjährungsgesetzes nicht aufzufassen sei.

Diese Entscheidung hat der Revisionskläger mit Recht als rechtsirrtümlich angefochten. Sie beruht nicht allein auf einer mit der Revision nicht ansehbaren Auslegung und Anwendung des hannoverschen Verjährungsgesetzes, sondern auf einer Verkennung der rechtlichen Natur der Klage auf eine einzelne fällige Leistung aus der Reallast. Die Frage, mit welcher Klage der Anspruch auf eine einzelne Leistung aus einer Reallast geltend zu machen sei, ist bestritten; während, namentlich in älterer Zeit, angenommen wurde, daß auch diese mit der *actio confessoria* einzulagen sei, wird die Klage in neuerer Zeit als eine persönliche angesehen, doch gehen die Ansichten insofern auseinander,

als einige die Klage als eine *actio in rem scripta* bezeichnen, während andere sie als eine einfach persönliche Klage betrachten. Diese letztere Ansicht ist zu billigen. Denn es handelt sich lediglich um eine von dem Besitzer des belasteten Grundstückes zur Zeit der Fälligkeit der geforderten Leistung vorzunehmende Leistung, um die Erfüllung einer Obligation. Als eine *actio in rem scripta* kann die Klage nur da erklärt werden, wo partikularrechtlich feststeht, daß der Besitzer des belasteten Grundstückes durch Dereliktion von der Verpflichtung für die Rückstände frei wird, und daß der Singularsuccessor im Besitze für die Rückstände verhaftet wird, also der Besitz des belasteten Grundstückes zur Zeit der Anstellung der Klage für die Frage, wer der Schuldner sei, entscheidend ist.

Vgl. Stobbe, Deutsches Privatrecht Bb. 2. S. 256.

Diese Voraussetzung liegt aber hier nicht vor, das Berufungsgericht geht vielmehr selbst davon aus, daß die Passivlegitimation des Beklagten dadurch gegeben sei, daß er zur Zeit der Fälligkeit der eingeklagten Leistung, im Juli 1852, das belastete Grundstück, „das Scheuerbruch“, besessen habe, und daß seine Verpflichtung dadurch, daß er diesen Besitz später aufgegeben habe, zur Zeit der Klageanstellung nicht mehr Besitzer des Grundstückes, auf welchem die Reallast ruhte, war, nicht verloren gegangen sei.

Wenn das Berufungsgericht hervorhebt, daß zwar die Bezeichnung der Klage als *actio in rem scripta* im römischen Sinne nicht völlig zutreffen möge, die Klage aber dennoch als eine rein persönliche im Sinne des hannoverschen Verjährungsgesetzes nicht ansieht, weil die Klage auf eine einzelne Leistung aus der Reallast nicht anders als im Zusammenhange mit dieser selbst begründet werden könne, und die einzelne, wie die Gesamtverpflichtung den Beklagten nur treffe wegen des Verhältnisses, in welchem er zu dem belasteten Grundstücke stehe oder gestanden habe, so verkennt dasselbe, daß die Natur der Leistung als einer rein obligatorischen und der daraus folgende Charakter der Klage als einer einfach persönlichen dadurch nicht geändert werden kann, daß die einzelne Leistung Ausfluß des unter den Regeln des Immobiliarsachenrechtes stehenden Rechtes im ganzen ist, und daß Schuldner der Leistung der Besitzer des belasteten Grundstückes zur Zeit der Fälligkeit der Leistung ist.

Es war daher, ohne daß es eines Eingehens auf die übrigen Angriffe bedurfte, das angefochtene Urteil aufzuheben und, da feststeht, daß die eingeklagte Leistung bereits im Juli 1852 fällig geworden, die gegenwärtige Klage aber erst im Juli 1882 erhoben worden ist, die Einrede der Verjährung nach Maßgabe des §. 1 des Gesetzes vom 22. September 1850 für begründet zu erachten, und auf die Berufung des Beklagten gegen das Endurteil des Landgerichtes zu Lüneburg vom 1. Juni 1885 und die Zwischenurteile vom 26. Februar 1883 und 11. Juni 1884 das den Beklagten verurteilende Endurteil vom 1. Juni 1885 dahin abzuändern, daß die Klage abzuweisen sei, unter Verurteilung der Klägerin in die gesamten Kosten des Rechtsstreites.“